

Red Horn District e.V.

Satzung: 16.03.2019

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Red Horn District" (im folgenden nur noch "der Verein"). Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden und trägt den Zusatz "e.V."
2. Sitz des Vereins ist in Horn-Bad Meinberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (der Abgabenordnung)
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Jazz- und Populärmusik, sowie das Setzen von positiven Impulsen für die Region Ostwestfalen-Lippe.
 - 2.1. Dies soll durch regelmäßige Veranstaltungen verwirklicht werden.
 - 2.2. Des Weiteren soll ein Forum und Treffpunkt für (Nachwuchs-) Musiker geschaffen werden; zum Beispiel durch einen Proberaum, regelmäßige Sessions, Workshops und die Möglichkeit, Tonaufnahmen zu erstellen.
 - 2.3 Weiterhin bemüht sich der Verein aktiv um Kooperationen und Vernetzung mit anderen Institutionen im Sinne des Vereinszwecks.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein wird ehrenamtlich geführt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, welche den im § 2 genannten Vereinszweck unterstützen. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss kann unabhängig davon gefasst werden, ob diese Person zuvor ein ordentliches Mitglied war. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht verpflichtet.
3. Aktives Wahlrecht besitzen ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und diejenigen Ehrenmitglieder, die zuvor ordentliches Mitglied waren. Passives Wahlrecht besitzen Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und diejenigen Ehrenmitglieder, die zuvor ordentliches Mitglied waren.
4. Für Neumitglieder gilt beim passiven Wahlrecht eine Sperrfrist von zwölf Monaten.
5. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand und beginnt nach dessen Bestätigung rückwirkend am ersten Tag des Monats, an dem der Antrag gestellt wurde.
6. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Berufungsantrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit, Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung des Vereins.
8. Die Mitgliedschaft gilt für jeweils mindestens zwölf Monate ab Eintrittsdatum. Sie verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Austritt nicht mindestens schriftlich 14 Tage vor dem Ablaufdatum gegenüber dem Vorstand erklärt wird.
9. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung wird dem betroffenen Mitglied mit schriftlicher Begründung zugestellt. Widerspricht das Mitglied der Entscheidung des Vorstandes innerhalb von 3 Monaten, entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit über einen Verbleib bzw. Ausschluss des Mitglieds.
10. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle möglichen Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Mitgliedschaftsbeiträge und andere Forderungen. Ein Anspruch auf Rückgewährung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Jährlich, spätestens im 1. Kalendervierteljahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
 - 1.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden.
 - 1.2. Durch schriftlich begründeten Antrag von einem Drittel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die nach Eingang des Antrages innerhalb von vier Wochen abzuhalten ist.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung unter der Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, solange das Mehrheitsverhältnis in der Satzung nicht vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Stehen für ein Amt mehrere Bewerber zur Wahl und gelingt es keinem der Bewerber, im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu erreichen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem sich die beiden Bewerber mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang erneut zur Wahl stellen. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
 - 6.1. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Aufgaben des Vereins
- die Aufnahme von Darlehen
- Satzungsänderungen
- die Wahl des Kernvorstandes
- die Beitragsfestsetzung
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Kassenberichts
- die Berufungsentscheidungen über den Ausschluss bzw. Verbleib eines Mitgliedes
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Auflösung des Vereins.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Der Vorstand besteht aus:

- drei Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB (Kernvorstand). Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
- weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Der Fachvorstand besitzt kein Stimmrecht im Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes widerrufen.

2. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Jede Änderung der Geschäftsordnung wird den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben.

3. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB Selbstkontrahierungsverbot bis zu einer Gesamtsumme von maximal 5.000 € netto pro Jahr befreit. Über diese Summe hinausgehende Beträge müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über In-Sich Geschäfte und Mehrfachvertretungen zu berichten.

§7 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzmitglied werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören und dürfen nicht Angestellte des Vereins sein.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres den Kassenführer an dessen Wohnort zur Vorlage der Kassenbücher, -belege und -bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßen Führung zu überzeugen.
3. Die Kassenprüfer haben ihren Prüfungstermin mit dem Kassenführer abzustimmen.
4. Beanstandungen innerhalb eines Geschäftsjahres sind unverzüglich dem Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§8 Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt differenzierte Mitgliedsbeiträge für
 - ermäßigte Beiträge für Schüler/innen, Studenten/innen, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger/innen, Bundesfreiwilligendienstleistende, sowie vergleichbare Personengruppen mit geringem Einkommen
 - erwachsene Einzelmitglieder
 - Fördermitglieder
 - juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.
2. Die ermäßigten Beiträge für Schüler/innen, Studenten/innen, Arbeitslose sowie Sozialhilfeempfänger/innen, dürfen nicht höher sein als die Hälfte des Beitrages für erwachsene Einzelmitglieder.
3. Die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt.

§9 Vereinsauflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann ausschließlich durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

2. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Horn-Bad Meinberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§10 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.03.2019 beschlossen und ersetzt damit die bestehende Satzung vom 01.01.2017.

§11 Sonstiges

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.